

Ausfertigung

Benutzungsordnung für das Backhaus in Nordheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2022 folgende Benutzungsordnung für die Überlassung des Backhauses Nordheim beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Backhaus in Nordheim wird den örtlichen Backgruppen unter Leitung eines Fachkundigen für den Backbetrieb zur Verfügung gestellt.
- (2) Fachkundig ist, wer die erforderlichen Arbeiten und die Arbeitsabläufe eines Backhausbetriebes, insbesondere des Nordheimer Backhauses, kennt und dies bereits in der Praxis bewiesen hat. Die Entscheidung wer fachkundig ist, trifft die Gemeindeverwaltung.
- (3) Der Gruppenleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Backhausbetriebes gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich.
- (4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Backhaus aufhalten.

§ 2 Benutzung

- (1) Für den Backhausbetrieb wird von der Gemeinde ein Belegungsplan erstellt, der die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegt.
- (2) Die Entscheidung, ob das Backhaus überlassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Backhauses besteht nicht.
- (3) Folgende Punkte sind bei der Benutzung des Backhauses zu beachten:
 - auf den Backblechen nicht schneiden
 - Backbleche immer auf die Unterleghölzer legen, nach Gebrauch einfetten (sonst Flugrostbildung!)
 - Holzbretter abbürsten
 - Brotkörbe ausbürsten, so dass keine Mehlrückstände in den Körben verbleiben
 - Teigknetmaschine säubern, die Knetspirale bzw. der Kübel lässt sich drehen, damit man auch an die schwer zugänglichen Stellen kommt. Die Maschine sollte auch vorgezogen werden, damit Mehlstaub unter der Maschine weggewischt werden kann
 - Metallmülleimer ausschließlich für heiße Asche verwenden
 - Aschenkasten leeren (in den Metallmülleimer), sobald dies möglich ist
 - Anfallender Müll ist vom jeweiligen Nutzer selbst zu entsorgen
 - Spülbecken reinigen
 - Holztreppe zum Dachboden abkehren
 - Boden nass wischen

- benutzte Handtücher, Backhandschuhe, Geschirrtücher waschen und kurzfristig zurückgeben
- Spültücher selbst mitbringen, wenn Putzmittel zur Neige gehen auf Backhausbericht vermerken, damit Auffüllung veranlasst werden kann.
- Boiler abstellen
- Nach Ende der Benutzung ist ein Backhausbericht zu erstellen. Sollte etwas kaputt sein, oder werden Gegenstände in einen nicht ordnungsmäßigen Zustand bei Übernahme des Backhauses vorgefunden, ist dies unter „Bemerkungen“ auf dem Backhausbericht zu vermerken.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Das Backhaus wird den örtlichen Backgruppen von der Gemeinde unentgeltlich überlassen.
- (2) Die Backhausnutzer nach Abs.1 verpflichten sich als Gegenleistung bei Sonderarbeiten, z. B. Auffüllung des Holzvorrates, Mitarbeit bei örtlichen Festen, u.ä. mitzuwirken.
- (3) Auswärtigen Backgruppen wird das Backhaus gegen eine Gebühr in Höhe von 55 EUR überlassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Beteiligung eines Fachkundigen als verantwortlicher Leiter der Gruppe.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Backhausnutzer die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden
- (2) Der Backhausnutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Backhausnutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Backhausnutzer eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 24.10.2022

gez. Schiek
Bürgermeister